

Reglement über Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Montag, 13. September 2021

Inhalt

A. Zweck und Geltungsbereich.....	3
A.1. Ziele und Grundsätze	3
A.2. Begriffe.....	4
A.3. Unterstützung	4
A.4. Anwendungsbereiche.....	4
A.5. Planung	5
B. Elternbeiträge.....	5
B.1. Massgebendes Gesamteinkommen.....	5
B.2. Familienabzüge	5
B.3. Limitierung des Subventionsanspruchs.....	6
B.4. Voraussetzungen der Subventionierung	6
B.5. Einschränkungen der Unterstützung.....	6
B.6. Inkasso	6
C. Beitragsberechnung	6
C.1. Beitragssatz	6
C.2. Marktüblicher Ansatz.....	7
C.3. Beteiligung Dritter	7
C.4. Gewichtung	7
C.5. Mittelzuteilung.....	7
D. Verfahren	7
D.1. Varianten der Mitfinanzierung.....	7
D.2. Kooperationsvereinbarung.....	7
D.3. Geltendmachung des kommunalen Beitrags	8
D.4. Betreuungsverhältnisse in Kitas ohne Kooperationsvereinbarung	8
E. Betriebsführung bei Betreuungseinrichtung mit Kooperationsvereinbarung	8
E.1. Rechnungsführung.....	8
E.2. Aufnahmepflicht	8
E.3. Personal.....	9
E.4. Berichterstattung	9
E.5. Qualitätssicherung	9

E.6. Dokumentation	9
F. Weitere Bestimmungen.....	9
G. Schlussbestimmungen	9
G.1. Ergänzende Bestimmungen	9
G.2. Widerruf der Kooperationsvereinbarung	10
G.3. Rechtsschutz.....	10
G.4. Inkraftsetzung	10
H. Anhang.....	10
H.1. Regelwerk Kita-Reglement Zurzach Begriffsglossar	10

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten - ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform - für beide Geschlechter.

Die Gemeindeversammlung erlässt dieses Reglement gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10.12.2007, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme der Pflegekinder (PAVO; SR 211.222.338) vom 19.10.1977 und auf das kantonale Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG; SAR 815.300) vom 12.1.2016.

A. Zweck und Geltungsbereich

A.1. Ziele und Grundsätze

1. Die Einwohnergemeinde Zurzach fördert mit finanziellen Beiträgen familien- und schulergänzende Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Verpflichtungen sowie die Integration in unsere Gesellschaft.
2. Weitere Zielsetzungen sind:
 - a. Die Förderung eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes
 - b. Die Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder
 - c. Das Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosen- oder der Invalidenversicherung
 - d. Die Verminderung der Abhängigkeit von der Sozialhilfe
3. Die familien- und schulergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich und die Unterstützung und Entlastung der Erziehungsberechtigten in Erziehung und beruflicher Integration.

A.2. Begriffe

1. Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote sind
 - a. vorschulische Kinderbetreuung und Verpflegung in Kinderkrippen (bis Kindergartenereintritt).
 - b. schulergänzende Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule mit Betreuungs- und Verpflegungsangeboten (Tagesstrukturen).
 - c. Schulergänzende Tagesstrukturen für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe mit Betreuungs- und Verpflegungsangebot
 - d. Betreuung in Tagesfamilien
 - e. Spielgruppen

A.3. Unterstützung

1. Die Einwohnergemeinde Zurzach unterstützt Erziehungsberechtigte, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Zurzach haben, bei der Finanzierung von Kindertagesplätzen in Kinderkrippen, Tagesstrukturen sowie bei Tagesfamilien durch die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen (Subjektfinanzierung).
2. Der Gemeinderat kann auch Betreuungsverhältnisse in Spielgruppen mit einmaligen oder wiederkehrenden Beiträgen unterstützen, sofern damit die sprachliche oder soziale Integration der Kinder gefördert wird.
3. Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Kinderhütendienste, Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Eltern (Au-pair-Verhältnisse, Kinderfrauen-Nannys).

A.4. Anwendungsbereiche

1. Dieses Reglement findet Anwendung auf alle mit kommunalen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsverhältnisse in Betreuungsangeboten unabhängig ihres Standortes, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung der Standortgemeinden sind.
2. Mit Kindertagesstätten am Standort Zurzach bzw. Weiach/Stadel kann der Gemeinderat eine Kooperationsvereinbarung abschliessen.
3. Das Reglement findet auch Anwendung auf Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien, sofern die Tagesfamilie bei der Gemeindeverwaltung und bei der Sozialversicherungsanstalt gemeldet ist oder bei einer Tagesfamilienorganisation angestellt ist.
4. Bei niederschweligen Betreuungsangeboten für Schulkinder in Zurzach (wie bspw. ausschliessliche Mittagsbetreuung in einer Ortschaft), die keiner Betriebsbewilligung unterstehen, kann der Gemeinderat sowohl bei den Elternbeiträgen wie auch bei den Subventionen Ausnahmen festlegen.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf familienergänzende Kinderbetreuung.
6. Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieses Reglements über Kindertagesstätten ausserhalb von Zurzach treffen.

A.5. Planung

1. Der Gemeinderat sorgt für bedarfsgerechte Angebote der familien- und schulergänzenden Betreuung.
2. Der Gemeinderat legt Art und Anzahl der von der Einwohnergemeinde mitfinanzierten privaten Betreuungsplätze fest.

B. Elternbeiträge

B.1. Massgebendes Gesamteinkommen

1. Der Gemeinderat erlässt eine Tarifordnung zur Festsetzung der Elternbeiträge, die für in Zurzach steuerpflichtige Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht.
2. Das massgebende Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen, 20% des steuerbaren Vermögens, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) sowie die Liegenschaftsabzüge vermindert um den Pauschalabzug.

B.2. Familienabzüge

1. Die Grösse der Familie wird bei der Bemessung der Elternbeiträge angemessen berücksichtigt. Der Gemeinderat legt die zulässigen Abzüge in der Tarifordnung fest.

B.3. Limitierung des Subventionsanspruchs

1. Der Subventionsanspruch der Erziehungsberechtigten wird gegen oben limitiert. Der Gemeinderat legt die Obergrenze in der Tarifordnung fest.

B.4. Voraussetzungen der Subventionierung

1. In der Tarifordnung legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen die Erziehungsberechtigten für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Die Erziehungsberechtigten müssen grundsätzlich den Nachweis einer Arbeitstätigkeit erbringen, sofern keine soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt in der Tarifordnung fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.
2. In der Festlegung der Elternbeiträge für von Zurzach nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.

B.5. Einschränkungen der Unterstützung

1. Steuerpflichtige Eltern aus anderen Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Zurzach zur Schule gehen.

B.6. Inkasso

1. Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätte.

C. Beitragsberechnung

C.1. Beitragssatz

1. Der kommunale Beitrag für einen Betreuungstag bzw. ein bestimmtes Betreuungsmodul entspricht der Differenz zwischen dem marktüblichen Ansatz und dem Elternbeitrag.

C.2. Marktüblicher Ansatz

1. Die marktüblichen Ansätze bei den einzelnen Modulen in Kinderkrippen und Tagesstrukturen sowie bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Gemeinderat in der Tarifordnung festgelegt.

C.3. Beteiligung Dritter

1. Beteiligen sich Arbeitgeber, Stiftungen oder andere Dritte an den Betreuungskosten, werden diese vom kommunalen Betrag in Abzug gebracht.

C.4. Gewichtung

1. Sind in den kommunalen Richtlinien besondere Gewichtungen für bestimmte Zielgruppen vorgesehen (bspw. Kinder bis 18 Monate), so werden diese Gewichtungen bei der Festlegung des Tarifes berücksichtigt. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren in der Tarifordnung fest.
2. Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit den jährlichen Betriebstagen ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte pro Tag.

C.5. Mittelzuteilung

1. Für die Verwendung und Zuteilung der Mittel ist der Gemeinderat zuständig.

D. Verfahren

D.1. Varianten der Mitfinanzierung

1. Die Gemeinde kann mit Kindertagesstätten am Standort Zurzach bzw. Weiach/Stadel Kooperationsvereinbarungen unterzeichnen, die zum Ziel haben den gegenseitigen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.
2. Bei Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten ohne Kooperationsvereinbarung müssen die Eltern den kommunalen Beitrag individuell mit einem Gesuch bei der Gemeindekanzlei beantragen.

D.2. Kooperationsvereinbarung

1. In den Kooperationsvereinbarungen werden die Modalitäten zwischen der Einwohnergemeinde und den privaten Trägerschaften festgelegt.
2. Die Kooperationsvereinbarungen gelten erstmals für vier Kalenderjahre. Verlangt keine Seite bis 1. September vor Ablauf ihre Änderung oder Aufhebung, gilt sie jeweils für ein weiteres Jahr. Die Kooperationsvereinbarungen sehen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

D.3. Geltendmachung des kommunalen Beitrags

1. Die Kindertagesstätten mit Kooperationsvereinbarung haben alle drei Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage einzureichen. Die zuständige Stelle überprüft die Liste und überweist die Differenz zwischen der Summe für die effektiv geleisteten beitragsberechtigten Betreuungstage und der Summe der dafür in Rechnung gestellten Elternbeiträge.
2. Die Gemeindeverwaltung kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

D.4. Betreuungsverhältnisse in Kitas ohne Kooperationsvereinbarung

1. Unterstützt werden nur Betreuungsverhältnisse in Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Besitz einer Betriebsbewilligung sind.
2. Die Gemeindekanzlei klärt das Vorhandensein der Betriebsbewilligung bei den zuständigen kommunalen Stellen ab.
3. Die Eltern müssen nachweisen, dass sie die Rechnung an den Betreuungsanbieter bezahlt haben.
4. Auf der Rechnung des Betreuungsanbieters muss im Detail aufgeführt sein, welche Betreuungsleistung sie für welches Kind bezogen haben.

E. Betriebsführung bei Betreuungseinrichtung mit Kooperationsvereinbarung

E.1. Rechnungsführung

1. Die Kindertagesstätten mit Kooperationsvereinbarung sind zur Führung einer ordentlichen Buchhaltung verpflichtet. Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung hat das Recht, Einsicht zu nehmen und Belege zu prüfen. Jahresabschluss und Bilanz sind unaufgefordert der zuständigen Stelle einzureichen. Die Unterlagen unterliegen der Vertraulichkeit.
2. Für die Revision ist eine von der Institution unabhängige Stelle zu bezeichnen. Deren Bericht ist mit der Erfolgsrechnung und Bilanz einzureichen.

E.2. Aufnahmepflicht

1. Die Kindertagesstätten sind im Rahmen des zu Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage verpflichtet, Betreuungsplätze in erster Linie an Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind. In nachgewiesenen Fällen auch an Eltern aufgrund einer von einer Amtsstelle festgestellten sozialen Indikation.
2. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Zurzach zu bevorzugen.
3. Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen (soziale Durchmischung).

E.3. Personal

1. Die Kindertagesstätten haben eine professionelle Personalführung mit Stellenbeschreibung, Zielvereinbarungen, Beurteilungsgesprächen und Weiterbildungskonzept zu gewährleisten.
2. Neue Mitarbeitende müssen über die notwendige Qualifikation verfügen und sind sorgfältig einzuführen.
3. Auf Verlangen haben die Kindertagesstätten die Bezahlung der Sozialleistungen für die Mitarbeitenden zu belegen.

E.4. Berichterstattung

1. Die Kindertagesstätten haben der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit mit Angaben zu Personalbestand, Belegungsstatistik, Wartelisten und Angebotsentwicklung zu erstatten.

E.5. Qualitätssicherung

1. Die Kindertagesstätten haben periodisch, mindestens alle zwei Jahre, eine interne Standortbestimmung über die Erfüllung des Qualitätsstandards durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Die Kindertagesstätten haben periodisch, mindestens alle zwei Jahre, Befragungen zur Elternzufriedenheit durchzuführen.

E.6. Dokumentation

1. Statuten, Fachkonzepte, Betriebsreglemente, Aufnahmekriterien usw. sowie deren Änderungen sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unaufgefordert einzureichen.

F. Weitere Bestimmungen

1. Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Institutionen der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (bspw. Ausbildungsplätze, Qualitätsförderung) oder der Förderung und/oder der Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (bspw. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

G. Schlussbestimmungen

G.1. Ergänzende Bestimmungen

1. Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement Ausführungsbestimmungen erlassen.

G.2. Widerruf der Kooperationsvereinbarung

2. Der Gemeinderat kann bei Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung besteht, bei wiederholtem Verstoss gegen Bestimmungen dieses Reglements oder Missachtung der Betriebsbewilligung die Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

G.3. Rechtsschutz

1. Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungspflegegesetzes die Überprüfung durch den Gemeinderat verlangt werden.
2. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG vom 4.12.2007) bei den zuständigen Stellen rekuriert werden.

G.4. Inkraftsetzung

1. Dieses Reglement ersetzt die Reglemente der acht bisherigen Gemeinden (Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Kaiserstuhl, Rekingen, Rietheim, Rümikon und Wisliskofen), die sich per 1.1.2022 zur Gemeinde Zurzach zusammenschliessen sowie alle in Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Beschlüsse.
2. Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung am 4. November 2021 beschlossen und wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ZURZACH
Der Gemeindeammann
sig. Andreas Meier

Der Gemeindeschreiber
sig. Daniel Baumgartner

H. Anhang

H.1. Regelwerk Kita-Reglement Zurzach Begriffsglossar

KITA	Abkürzung für Kindertagesstätten
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungsangebote gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden und die in der Regel eine Betriebsbewilligung benötigen.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen und Tagesstrukturen. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Mittagsbetreuung	Die Mittagsbetreuung erweitert die Blockzeiten der Schule. Die Mittagsbetreuung bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine

	<p>warme Mahlzeit angeboten und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Anleiten und Kontrollieren der Hausaufgaben gehört nicht in den Aufgabenbereich der Betreuungspersonen. Das Betreuungsteam übernimmt lediglich die Aufsicht. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Zurzach (Kindergarten und Primarstufe).</p>
Schulergänzende Betreuungsangebote	<p>Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint (vgl. Tagesstrukturen).</p>
Tagesstrukturen	<p>Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagbetreuung freiwillig genutzt werden können.</p>
Betreuungsmodul	<p>In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (= Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen, Mittagbetreuung, etc.</p>
Massgebendes Gesamteinkommen	<p>Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge vermindert um Pauschalabzug.</p>
Massgebender Betrag	<p>Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 9 der Tarifordnung. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.</p>
Einstufungssatz	<p>Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).</p>
Leistungsbeitrag	<p>Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat legt die Abschöpfung bspw bei 1% fest. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag dann CHF 50.00 (einen Franken pro Fr. 1'000).</p>
Elternbeitrag	<p>Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.</p>
Maximaler Elternbeitrag	<p>Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.</p>
Minimaler Elternbeitrag	<p>Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen, auch wenn der massgebende Betrag gleich 0 ist.</p>
Betreuungskosten	<p>Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.</p>
Referenzwert	<p>Das teuerste Modul («Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen») wird mit drei Faktoren tarifiert; Einstufungssatz, minimaler Elternbeitrag, maximaler Elternbeitrag. Alle anderen möglichen</p>

Module werden zu diesem Referenzwert aufgrund ihrer Kostenintensität in Beziehung gesetzt.
